

Schülerregeln für das Homeschooling

1. Teilnahme und Mitarbeitspflicht

Alle Schüler haben am Unterricht teilzunehmen (§23 I ThürSchulG). Dies gilt auch und insbesondere für die Durchführung des Onlineunterrichts in Form von Videokonferenzen oder die Bearbeitung sonstiger elektronisch erteilten Aufgaben.

2. Unterrichtsstörungen

Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stören könnte (§ 4 I ThürSchulO). Hierunter zählen neben den allgemein geltenden Regeln im normalen Schulablauf auch alle Aktivitäten, welche das Onlinelernen, insbesondere im Rahmen von Videokonferenzen, stören könnten (Missbrauch der Chatfunktion, ablenkende Aktivitäten während der Videoübertragung, ...).

Einer Zuwiderhandlung kann nach dem §51 ThürSchulG mit pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen begegnet werden.

3. Verhinderung

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, an Videokonferenzen teilzunehmen oder die ihm übertragene Bearbeitung von Aufgaben zum vorgegebenen Abgabetermin auszuführen, so ist der entsprechende Fachlehrer unverzüglich darüber zu informieren (vgl. §5 I ThürSchulO). Bei wiederholten Versäumnissen erfolgt eine Information an den jeweiligen Klassenlehrer, der sich wiederum mit den Eltern in Verbindung setzt.

4. Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei Bild-/Tonaufnahmen

Bild- und/oder Tonaufnahmen greifen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art 1 I GG) ein. Der unerlaubte Mitschnitt sowie die unerlaubte Veröffentlichung einer Aufnahme verletzen das Recht der Lehrer und Schüler auf den Schutz am gesprochenen Wort (§201 StGB) und / oder das Recht am eigenen Bild (§§ 22,23 KunstUrhG). Die unerlaubte Aufnahme von Videokonferenzen sowie das Kopieren von Teilen derer (z.B. durch Fotografieren) sind demnach unbedingt zu unterlassen. Selbiges gilt für die Verbreitung solcher Kopien. Weiterhin ist es nicht gestattet, Dritte an einer Videokonferenz teilnehmen zu lassen (z.B. Freunde, Geschwister o.ä.).

Eine Nichtbeachtung kann (straf-)rechtliche Schritte nach sich ziehen.

5. Erbringung von Leistungsnachweisen im Distanzunterricht

„Eine Erbringung von Leistungsnachweisen im Distanzunterricht ist möglich, wenn den Lernenden zuvor transparent gemacht wurde, dass eine Bewertung erfolgt und welches Erwartungsbild zugrunde liegt.“ (TMBJS: Handreichung Häusliches Lernen, Erfurt 2020, S. 11.)

Zusätzlich können alle Schüler der Klassenstufen 10 und 11 zur Erbringung unaufschiebbarer Leistungsfeststellungen in die Schule bestellt werden (vgl. §10a I Nr. 1 Thüringer Verordnung vom 21.01.2021¹).

¹ Thüringer Verordnung zur teilweisen weiteren Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und gefährlicher Mutationen und zur Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung Vom 25. Januar 2021